

GROßE KREISSTADT ROCHLITZ



Merkblatt für Betreibende von Gaststätten

Informationen zum Sächsischen Gaststättengesetz

Anzeige eines Gaststättengewerbes - Verfahren , Fristen und Unterlagen



Wenn Sie ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben wollen, müssen Sie dieses im Bürgerbüro – Gewerbeamt – anmelden (§14 Abs. 1 der Gewerbeordnung). Die Gewerbeanzeige muss **spätestens vier Wochen vor Beginn** des Betriebes vorliegen (§ 2 Abs. 1 SächsGastG). In der Anzeige müssen Sie angeben, ob alkoholische Getränke, zubereitete Speisen oder beides abgegeben wird.

Wenn der **Ausschank alkoholischer Getränke** geplant ist, muss die/der Gewerbetreibende zur Prüfung ihrer/seiner Zuverlässigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsGastG zeitgleich mit der Anzeige folgende Unterlagen vorlegen:

Identitätsnachweis durch Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses für ausländische Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten ist zusätzlich der Aufenthaltstitel vorzulegen, welcher zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit bzw. vergleichbaren nichtselbstständigen Tätigkeit (z.B. Geschäftsführer(in) einer juristischen Person) berechtigt.

Was muss ich vorlegen?	Wo bekomme ich die Unterlagen?
a) Nachweis über beantragtes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg Art 0, § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz)	Einwohnermeldeamt
b) Nachweis über beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 150 Abs. 5 GewO	Einwohnermeldeamt
c) Nachweis über beantragte Auskunft aus dem Insolvenzregister beim Insolvenzgericht gem. § 26 Abs. 2 Satz 1 Insolvenzordnung (InsO)	Amtsgericht Chemnitz, Insolvenzgericht Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz Telefon: (0371) 453-0
d) Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung	Finanzamt Mittweida Robert-Koch-Str. 17, 09648 Mittweida Telefon: (03727) 987-0
e) Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882b ZPO	Internetabfrage auf www.vollstreckungsportal.de Schuldnerverzeichnis für Sachsen wird beim Amtsgericht Zwickau geführt
f) aktueller Handelsregisterauszug	Amtsgericht Chemnitz Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz Telefon (0371) 453-0

Juristische Personen – bei juristischen Personen sind die Unterlagen b) bis f) für die juristische Person selbst und die Unterlagen a) und b) für deren gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für eine juristische Person ist bei der Gemeinde der Hauptniederlassung zu beantragen.

Gaststätte: vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass

Wer aus besonderem Anlass nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Betriebsbeginn, unter Angabe seines Namens, Vornamens, seiner Anschrift, des Ortes und der Zeit des Betriebsbeginns sowie des besonderen Anlasses anzuzeigen.

- Formular „Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG“
(unter www.rochlitz.de/rathaus-und-buergerservice/buergerservice/formulare/)

Nicht anzeigepflichtig nach Satz 1 ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte besitzt.

Gebühren

Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), das zuletzt durch die Verordnung vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 100) geändert worden ist.

Kontakt

Stadtverwaltung Rochlitz
Gewerbeamt
Markt 1
09306 Rochlitz

(03737) 783 – 226
eMail: info@rochlitz.de